Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/15 98/04/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs3 impl;
GewO 1994 §1 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/28 93/04/0047 1

Stammrechtssatz

Die Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr die Tätigkeit entfaltet wird, wer also das mit der Ausübung der Tätigkeit verbundene unternehmerische Risiko trägt, ist nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Momente und nicht allein nach den äußeren rechtlichen Formen zu beurteilen, in denen sich diese Tätigkeit abspielt (Hinweis E 23.4.1991, 88/04/0111).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040104.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at